

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2009 bis 2011
einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sowie des doppischen Jahresabschlusses 2011**

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 09.04.2015

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung Wesentliche Feststellungen der Prüfung</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Sie hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen, insgesamt gesehen, ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.</p> <p>Örtliche Prüfung Kassenprüfungen</p> <p>Die Kreiskasse ist im Prüfungszeitraum jährlich geprüft worden, die letzte Kassenprüfung der Kreiskasse erfolgte am 20.11.2013. Niederschriften über Kassenprüfungen sind teils erst mit großem zeitlichem Versatz zur durchgeführten Prüfung gefertigt und dem Landrat vorgelegt worden (z. B. Kassenprüfung 25.11.2009, Kenntnisnahme Landrat 25.03.2013; Kassenprüfung 07.12.2011, Kenntnisnahme Landrat 18.03.2013). Aus den Niederschriften war nicht ersichtlich, wie sich die Schwebeposten jeweils zusammensetzen, deren spätere Abwicklung war nicht belegt. Künftig sind die Niederschriften bzw. Prüfungsberichte über Kassenprüfungen zeitnah zu erstellen und vorzulegen (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die bei Kassenbestandsaufnahmen bestehenden Schwebeposten sind darin aufzuführen und die spätere Abwicklung zu dokumentieren.</p>	<p>Die verspätete Erstellung verschiedener Niederschriften hat ihre Ursache in den vertieften weiteren Prüfungshandlungen. So wurden z. B. anlässlich der Kassenprüfung am 20.11.2013 die Vollstreckungen eingehend geprüft. Dazu waren weitere Erhebungen und Nachfragen erforderlich.</p> <p>Den Schwebeposten und deren Abwicklung wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings konnte Ende 2013/Anfang 2014 vom RRZ noch keine entsprechende Liste aller Schwebeposten erstellt werden. Die Überprüfung beschränkte sich deshalb auf die Kontrolle der Abwicklung einzelner Posten.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Trotz wiederholter Hinweise der GPA sind die Zahlstellen im Prüfungszeitraum wiederum nicht im vorgeschriebenen Umfang geprüft worden. So sind z. B. bei den Kreismedienzentren Reutlingen und Münsingen sowie dem Verkehrs- und Ordnungsamt keine Prüfungen nachgewiesen, bei den Zahlstellen der Außenstelle Münsingen sowie dem Gesundheitsamt nur einmalige Prüfungen am 02.11.2011 bzw. 05.05.2010. Künftig sind alle Zahlstellen mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von regelmäßig zusammen mehr als 2 TEUR mindestens im zweijährigen Turnus (bei hohem Bargeldverkehr empfiehlt die GPA einen kürzeren Prüfungsturnus) zu prüfen. Darüber hinaus sind in angemessenen Zeiträumen auch Bestandsprüfungen durchzuführen.</p> <p>Entgegen der Zusage in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA vom 12.03.2010 sind für die Kassenprüfung der Jahre 2000 bis 2004 noch immer keine Prüfungsberichte erstellt und dem Landrat vorgelegt worden.</p> <p>Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>Die Bewertung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, mit 65 Mio. EUR bzw. rund 53 % der Bilanzsumme größte Bilanzposition in der Eröffnungsbilanz, ist im Wesentlichen anhand tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um zwischenzeitlich aufgelaufene Abschreibungen, erfolgt. An der erstmaligen Vermögensbewertung zum 31.12.2008 hat die RWT Reutlingen Wirtschaftstreuhand GmbH mitgewirkt.</p> <p>Bei der systematischen und stichprobenweisen Einzelfallprüfung ist festgestellt worden:</p> <p>1. Der passive Sonderposten „Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Zuweisungen“ korrespondiert nicht mit dem begünstigten Vermögensgegenstand. Der Auflösungszeitraum des Sonderpostens ist auf den Abschreibungszeitraum des begünstigten Vermögensgegenstands abzustimmen. Ggf. müsste der Sonderposten noch aus der Bilanz des Landkreises genommen (mit dem Basis-kapital verrechnet) werden.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt ist weiter bestrebt, Kassenprüfungen häufiger durchzuführen. Dabei sollen möglichst keine prüfungsfreien Räume entstehen.</p> <p>Aus den über die Kassenprüfungen der Jahre 2000 bis 2004 dokumentierten Feststellungen wurden im August 2015 Niederschriften gefertigt.</p> <p>Der Zuschuss/passive Sonderposten wurde zum 01.01.2014 aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht und mit dem Basiskapital verrechnet.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>2. Die Gebäude der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, der Theodor-Heuss-Schule, der Laura-Schradin-Schule und der Beruflichen Schule Münsingen sind auf verschiedene Einzelpositionen mit teilweise unterschiedlichen Nutzungsdauern verteilt. Da ein Gebäude nur als Ganzes insgesamt einen Vermögensgegenstand darstellen kann, müssen die Einzelpositionen noch zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst und künftig einheitlich abgeschrieben werden. Die diesbezüglich korrespondierenden Sonderposten müssten ggf. ebenfalls noch entsprechend angepasst werden. Auf die Möglichkeit, in der Anlagenbuchhaltung von SAP sogenannte „Anlagenüber- und Anlagenunternummern“ anzulegen, wird hingewiesen.</p> <p>Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen</p> <p>Für die Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und Tierkörperbeseitigung Warthausen sind keine Werte angesetzt worden. Da die beiden Zweckverbände das Eigenbetriebsrecht anwenden und über die Erhebung der Verbandsumlagen gewährleistet ist, dass das Verbandsvermögen wertmäßig erhalten bleibt, hätten die zum 31.12.2010 geleisteten Vermögensumlagen bilanziert werden müssen.</p>	<p>Die Möglichkeit zur Verwendung von Anlagenüber- und Anlagenunternummern wird künftig berücksichtigt.</p> <p>Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2011 wurden hinsichtlich der Vermögensbewertung die zu diesem Zeitpunkt bekannten und geltenden Rechtsvorschriften und Leitfäden angewandt.</p> <p>Im Leitfaden Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (Fassung: Januar 2011) heißt es auf Seite 75:</p> <p>3.3.2 Ansatz und Bewertung von Mitgliedschaften bei Zweckverbänden ...Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Gemeinden aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Gemeinde (vgl. Abschnitt 2.1.1)...</p> <p>Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU):</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) (Stand: 01.01.2013) hat das ausscheidende oder kündigende Mitglied keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Somit ist der Zweckverband KIRU nicht selbstständig verwertbar und damit auch nicht zu bilanzieren.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Öffentlich-rechtliche Forderungen</p> <p>Der Landkreis setzt das AVD-Vorverfahren owi21 ein. Da bereits in der kameraleen Jahresrechnung lediglich für Zahlungseingänge Sollstellungen generiert worden sind, hätte das Hauptbuch zum Jahresabschluss um den Betrag der ausstehenden rechtskräftigen Forderungen und Überzahlungen korrigiert werden müssen. Dies ist unterblieben, sodass auch in der letzten kameraleen Jahresrechnung 2010 keine Kassenreste aus dem Bereich owi21 ausgewiesen werden. Da die Bilanzierung der öffentlich-rechtlichen Forderungen auf Grundlage der im zentralen Buchführungsverfahren vorhandenen Kassenreste erfolgt ist, sind die Forderungen und Überzahlungen aus dem Bereich owi21 unberücksichtigt geblieben. Die im Rahmen der Prüfung eingesehene Soll-Ist-Reste-Liste des Vorverfahrens weist zum Stand 01.01.2011 rechtskräftige Reste in Höhe von rund 279 TEUR und Überzahlungen von rund 2 TEUR aus. Insoweit wird der Stand der Forderungen und der Verbindlichkeiten zu niedrig ausgewiesen.</p> <p>Forderungen aus Transferleistungen</p> <p>Beim Abgleich bilanzierter Forderungen aus Transferleistungen mit der in digitaler Form vorhandenen WAUS-Auflistung SOLL-IST PKST nach HH-Stellen vom 14.02.2011 war festzustellen, dass in den aus der Jahresrechnung 2010 in die Eröffnungsbilanz übernommenen Kassenresten des Einzelplans 4 des Verwaltungshaushalts rund 142 TEUR Überzahlungen</p>	<p>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen:</p> <p>Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen (Stand 12.12.2001) hat ein ausscheidendes Verbandsmitglied keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Somit ist auch der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen nicht selbstständig verwertbar und damit auch nicht zu bilanzieren.</p> <p>Daher wurden in der Eröffnungsbilanz des Landkreises u. a. diese beiden Zweckverbände ohne Werte angesetzt und nachrichtlich mit einem Erinnerungswert von 0 EUR in die Bilanz aufgenommen.</p> <p>Die Überzahlungen und Verbindlichkeiten aus dem Bereich Ordnungswidrigkeiten (owi21) werden seit dem Jahresabschluss 2015 in der Bilanz ausgewiesen.</p> <p>Bis zur Umstellung auf das neue Buchungsverfahren SoJuHKR im Jahr 2013 lief die Fallbearbeitung und Kontierung noch im Verfahren WAUS (Fives-Classic). Zu SAP bestand lediglich eine Summenschnittstelle. Überzahlungen wurden bereits innerhalb des Verfahrens WAUS mit den Forderungen gleicher Kontierung saldiert. Mit der Übernahme des gesamten Sozialbereichs in die</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>enthalten sind, welche entgegen § 40 Abs. 2 GemHVO mit den tatsächlichen Kassenresten saldiert worden sind. Insoweit wird der Forderungsbestand unzutreffend ausgewiesen. Inwieweit es sich hierbei um tatsächliche Überzahlungen bzw. um fehlende Soll-Stellungen handelt, kann dahingestellt bleiben. Grundsätzlich sind Überzahlungen bis zu einer endgültigen Klärung als Verbindlichkeiten zu bilanzieren; daneben ist darauf zu achten, dass Soll-Stellungen durch die Fachämter rechtzeitig erfolgen.</p> <p>Bei den Forderungen aus Transferleistungen ist ein Posten in Höhe von 149.184,17 EUR mit der Bezeichnung „Mündelgelder“ bilanziert worden. Ein Passivposten in gleicher Höhe ist bei der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen worden. Der Betrag ist rechnerisch aus der kameralen Jahresrechnung hergeleitet worden. Hierzu ist Folgendes festzustellen:</p> <p>1. Bei den als „Mündelgelder“ bezeichneten Geschäftsvorfällen handelt es sich überwiegend um die Geltendmachung und Weiterleitung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der §§ 1712 ff. BGB. Wie vom Landkreis bereits richtig erkannt, handelt es sich hierbei nicht um kommunale Forderungen. Da die Unterhaltszahlungen jedoch zunächst beim Landkreis eingehen und dann an den Berechtigten weitergeleitet werden, ist der zum Bilanzstichtag beim Landkreis eingegangene aber noch nicht weitergeleitete Zahlungsmittelbestand (Anteil an der Gemeinschaftskasse) als „Sonstige Verbindlichkeit“ zu bilanzieren. Der Ausweis einer Forderung in gleicher Höhe ist in diesem Fall nicht sachgerecht, da eine solche nicht besteht.</p> <p>2. Bei der Ermittlung des Wertes für die Eröffnungsbilanz sind auch die Kasseneinnahmenreste der Buchungsstelle 4.4990.1003000 (Einnahmen für Volljährige) einbezogen worden. Nach Abgaben des Fachamts handelt es sich hierbei um Geschäftsvorfälle der örtlichen Betreuungsbehörde, bei denen es sich nicht um kommunale Gelder handelt, die auch nicht über Geschäftskonten des Landkreises abgewickelt werden und somit auch keinen Einfluss auf den Anteil an der Gemeinschaftskasse haben.</p>	<p>SAP-Umgebung und aufgrund technischer Weiterentwicklungen werden die überzahlten Konten nunmehr korrekt bilanziert.</p> <p>Bei der Übernahme der „Mündelgelder“ in die Eröffnungsbilanz 2011 handelte es sich um Werte, die aus der letzten kameralen Haushaltsrechnung übernommen wurden. Anlässlich der Umstellung auf das neue Verfahren SoJuHKR im Jahr 2013 wurden alle vorhandenen laufenden Einzelfälle in SAP eingespielt. Die sich daraus ergebenden Werte dienten als Grundlage für die Berichtigung, die im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 erfolgt ist. Die Vorgehensweise wurde umfangreich dokumentiert.</p> <p>Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde im Bereich „Einnahmen für Volljährige“ ein kameraler Kassenrest von 2.991,06 EUR übernommen. Im Zuge der Umstellung auf SoJuHKR wurden die Einzelfallkonten „Einnahmen für Volljährige“ überprüft. Dabei hatte sich herausgestellt, dass dem Kassenrest keine reale Forderung mehr zugrunde lag. Vermutlich handelte es sich um einen im Verfahren WAUS begründeten Saldierungs- oder Verarbeitungsfehler früherer Jahre. Die Bereinigung erfolgte im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Liquide Mittel</p> <p>Der Abgleich der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ausgewiesenen liquiden Mittel mit dem letzten kameralen Kassenbestand zum 31.12.2010 hat zu einer Differenz in Höhe von 41.725,42 EUR geführt, die im Laufe der Prüfung nicht vollständig aufgeklärt werden konnte.</p> <p>Die Verwaltung geht davon aus, dass für die Differenz ein in der Kameralistik entstandener fehlerhafter und entsprechend fortgeführter Kassenbestand ursächlich ist und die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz richtig ausgewiesen sind. Nachweise hierzu konnten nicht vorgelegt werden.</p>	<p>Die Differenz zur vorgelegten Vergleichsrechnung der GPA stammt vermutlich aus Verarbeitungsfehlern unter Fiwes-Classice. Die Ursachen können nicht mehr ermittelt werden, zumal diese eventuell Jahre, unter Umständen Jahrzehnte zurückliegen.</p> <p>Beim Übergang zur Doppik wurde streng darauf geachtet nur solche Werte in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen, die auch verifizierbar waren (Bank- und Barbestände, Vorschüsse usw.). Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln wurde durch Zählung und Ermittlung der Bankbestände und Schwebeposten nachgewiesen und so auch in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 eingebucht.</p> <p>In die kamerale Berechnung durch die Gemeindeprüfungsanstalt zum 31.12.2010 wurde neben Barmitteln und Rechnungsabgrenzungsposten auch die Position „Kassenbestand/Ist-Mehrausgaben“ aufgenommen. In den kameralen Kassenbestand fließen nicht nur die (gezählten) liquiden Mittel wie Bargeld und Bankbestände ein, sondern sämtliche auch nicht zahlungsrelevante Ist-Buchungen. Der kamerale Kassenbestand ist somit keine reine Zählgröße sondern eine im Zuge des Jahresabschlusses ermittelte Rechengröße. Barbestände und Bankkonten werden dagegen täglich im Rahmen des Tagesabschlusses gezählt und mit dem Buchungsstand im Rechnungswesen abgeglichen. Mögliche Differenzen werden dabei erkannt, aufgeklärt und bereinigt.</p> <p>Vor der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen im Jahr 2011 war die Kameralistik über einen sehr langen Zeitraum das führende Rechnungswesen. Zum Einsatz kamen die üblichen landeseinheitlichen Programme (Fiwes-Classice, WAUS usw.). Ein Teil des Rechnungswesens wurde im Jahr 2004 auf SAP-Kameral umgestellt.</p> <p>Dabei kam es im Laufe der Jahre einige Male zu Verarbeitungsfehlern, die letztendlich auch Auswirkungen auf den errechneten Kassenbestand haben konnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Bereinigung von Buchungs- oder Verarbeitungsfehlern trotz aller Kontrollen und Abgleiche Fehler unerkannt geblieben sind oder die Korrektur selbst fehlerhaft war. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurde in den durchgeführten örtlichen</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Jahresabschluss 2011 Öffentlich-rechtliche Forderungen</p> <p>Der Stand der öffentlich-rechtlichen Forderungen wird zu niedrig ausgewiesen, da die aus dem Bereich des Vorverfahrens owi21 resultierenden Forderungen auch beim Jahresabschluss unberücksichtigt geblieben sind. Zum Stand 03.01.2012 weist die Soll-Ist-Reste-Liste des Vorverfahrens rechtskräftige Reste in Höhe von rund 326 TEUR aus. Diese sind künftig zu bilanzieren.</p> <p>Forderungen aus Transferleistungen</p> <p>Laut der WAUS-Auflistung SOLL-IST PKST nach HH-Stellen vom 17.01.2012 bestehen im Bereich der Transferleistungen Überzahlungen in Höhe von rund 343 TEUR. Im Jahresabschluss ist lediglich der Saldo aus Forderungen und Überzahlungen bilanziert worden. Auf § 40 Abs. 2 GemHVO wird verwiesen.</p> <p>Bei den nachfolgend aufgeführten Vorgängen bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung laut PSCD-Nebenbuch offene Forderungen aus Transferleistungen, bei denen der aktuelle Sachstand bzw. die zwischenzeitlich eingeleiteten Beibringungsmaßnahmen in der Stellungnahme mitzuteilen sind:</p> <p>1. Geschäftspartner 508400577 (rund 17 TEUR Kostenbeitrag nach § 91 ff. SGB VIII): Im Jahr 2010 ist gegen den Kostenbeitragsbescheid Widerspruch eingelegt worden. Über den Widerspruch ist nach Aktenlage bislang nicht entschieden worden. Das letzte Schreiben an die Schuldnerin datiert vom 10.01.2014.</p>	<p>und überörtlichen Prüfungen stets bestätigt.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen halten wir daher den Vorbehalt zum ordnungsgemäßen Nachweis der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Forderungen aus dem Verfahren owi21 werden seit dem Jahresabschluss 2015 in die Bilanz aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der Einführung von SoJuHKR im Jahr 2013 wurden alle laufenden WAUS-Fälle in SAP integriert. Die korrekte Bilanzierung der Überzahlungen erfolgt nunmehr maschinell im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.</p> <p>Ziffer 1 Geschäftspartner 508400577 Der Widerspruch wurde aufgrund eines Personalwechsels bisher nicht bearbeitet. Eine Teilzahlung konnte über eine Verrechnung erreicht werden. Mit dem Vater der Hilfeempfängerin ist ein Besprechungstermin für die KW 38/2015 vereinbart, um die Angelegenheit abzuschließen. Soweit in diesem Rahmen keine Einigung erzielt wird, ergeht ein Widerspruchsbescheid.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>2. Geschäftspartner 508270991: Laut PSCD-Nebenbuch besteht seit 25.04.2007 eine Forderung in Höhe von rund 1 TEUR gegenüber der AOK Reutlingen. Die Hilfestellung endete laut Aktenlage bereits 2010.</p>	<p>Ziffer 2 Geschäftspartner 508270991 Der Auftrag der therapeutischen Leistung wurde vom Sozialen Dienst erteilt. Die Forderung gegenüber der AOK wurde seitens der AOK abgelehnt. Die Ablehnung wurde rechtlich geprüft und kann nicht beanstandet werden. Damit hat der Landkreis die therapeutischen Leistungen im Rahmen seines pädagogischen Auftrags zu tragen. Die Forderung über 1.414,71 EUR wurde daher in Sollabgang gebracht. Das Konto steht auf Null. Die Übertragung in SAP ist erfolgt.</p>
<p>3. Geschäftspartner 508650312 (rund 32 TEUR Unterhaltsrückstände nach § 94 SGB XII): Die Forderung ist mit Bescheid vom 28.08.2008 nach Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festgesetzt worden. Ein Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart ist 2009 erwirkt worden. Danach sind 2009 noch erfolglose Anfragen beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und beim Finanzamt Bad Urach durchgeführt worden. Darüber hinaus finden sich in den vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf weitere Beitreibungsmaßnahmen (insbesondere Vollstreckung in das bewegliche Vermögen gem. § 15 a LVwVG durch einen Gerichtsvollzieher bzw. Abnahme einer Vermögensauskunft gem. § 16 LVwVG [früher: der eidesstattliche Versicherung]).</p>	<p>Ziffer 3 Geschäftspartner 508650312 Der zuständige Gerichtsvollzieher wurde mit der Durchsetzung der Forderung (Vollstreckungstitel vorhanden) beauftragt. Die Vollstreckung war bisher erfolglos. Eine entsprechende Wiedervorlage wurde gesetzt. Die Forderung besteht in gleicher Höhe (32.153,92 EUR) weiter. Seit 2011 wird im Rahmen der doppelten Jahresabschlüsse im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII eine pauschale Einzelwertberichtigung vorgenommen. Darin ist dieser Fall berücksichtigt.</p>
<p>4. Geschäftspartner 508750242 (rund 10 TEUR): Es handelt sich um einen Schenkungsrückforderungsanspruch, der mit Bescheid vom 20.12.2006 geltend gemacht worden ist, der eingelegte Widerspruch ist mit Bescheid vom 16.07.2008 zurückgewiesen worden.</p>	<p>Ziffer 4 Geschäftspartner 508750242 Die offene Forderung von 8.421,11 EUR konnte zunächst nicht beigetrieben werden, weil der Geschäftspartner Leistungen nach dem SGB II bezog. Derzeit läuft eine Anfrage beim Jobcenter Nürtingen, ob die Schuldnerin noch im Leistungsbezug steht. Sofern die Forderung weiterhin nicht beigetrieben werden kann, wird die Niederschlagung geprüft. Dieser Fall ist ebenfalls im Rahmen der pauschalen Einzelwertberichtigung berücksichtigt.</p>
<p>5. Geschäftspartner 508630066 (rund 14 TEUR darlehensweise gewährte Pflegegeldleistungen aus den Jahren 1984 bis 1987, die 2009 von einem Erben angefordert worden sind): Die Akte ist offenbar 3 Jahre lang unbearbeitet geblieben. Seitens des Sozialamts bestehen Zweifel, inwieweit die Rückforderung rechtmäßig ist. Der Fall wurde daher im März 2014 zur Klärung an das Rechtsamt abgegeben. Sofern die Werthaltigkeit der Forderung nicht zweifelsfrei geklärt ist, wäre ggf.</p>	<p>Ziffer 5 Geschäftspartner 508630066 Der Widerspruch gegen die Rückforderung des Fachamtes wurde mit Bescheid vom 23.06.2015 zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde am 24.07.2015 Klage erhoben. Der Ausgang des Rechtsstreits wird abgewartet. Sollte das Gericht zu einer anderen Rechtsmeinung als der Landkreis gelangen, wird ggf. die Einzelwertberichtigung bzw. die Ausbuchung der Forderung vorgenommen. Auch dieser Fall findet</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>eine bilanzielle Einzelwertberichtigung bzw. ggf. die Ausbuchung der Forderung vorzunehmen.</p> <p>6. Geschäftspartner 508501984 (rund 20 TEUR): Der Hilfeempfänger ist am 02.11.2012 verstorben. Ein Nachlassverzeichnis ist am 09.11.2012 beim Notariat angefordert worden, danach endet die vorgelegte Akte.</p> <p>7. Geschäftspartner 508500322 (rund 30 TEUR): Eine rückwirkende Kostenerstattung nach § 111 SGB X durch die Stadt Stuttgart ist bereits im Jahr 2013 eingegangen. Die Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderung ist zu überprüfen, u. U. handelt es sich hierbei um eine doppelte „Sollstellung“.</p>	<p>Berücksichtigung bei der pauschalen Einzelwertberichtigung.</p> <p>Ziffer 6 Geschäftspartner 508501984 Nach dem Schreiben vom 09.11.2012 wurde die Werthaltigkeit des Nachlasses eingehend geprüft. Hierzu wurde ein Vermögensverzeichnis von der gesetzlichen Betreuerin angefordert, der Wert eines Grundstücks durch Anfrage beim Liegenschaftsamt der Stadt Münsingen geprüft und Kontakt zu den Erben aufgenommen.</p> <p>Aufgrund unserer Prüfung ergab sich folgender Vermögensstand zum Todeszeitpunkt des Leistungsberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstück Flst. 448, Gemarkung Auingen 1.549,60 EUR - Barvermögen 1.352,67 EUR <p>Zum Todeszeitpunkt war somit Vermögen in Höhe von 2.901,67 EUR vorhanden. Nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (Beerdigungskosten in Höhe von ca. 4.500 EUR) ergibt sich kein positiver Reinnachlass.</p> <p>Gemäß § 102 SGB XII bestand somit keine Kostenersatzpflicht der Erben, da der Nachlass einen Wert in Höhe des dreifachen Grundbetrags nach § 85 Abs. 1 SGB XII nicht übersteigt. In der Akte fehlte lediglich ein zusammenfassender Aktenvermerk, aus dem klar hervorgeht, dass die Erben nicht zum Kostenersatz heranzuziehen sind. Ein entsprechender Aktenvermerk und ein Aktenabschlussblatt wurden zwischenzeitlich in der Akte abgeheftet.</p> <p>Ziffer 7 Geschäftspartner 508500322 Die Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderung wurde geprüft. Ursprünglich wurden von der Stadt Stuttgart 30.389,74 EUR gefordert. Die Sollstellung über diesen Betrag wurde bereits 2008 in WAUS erfasst. Nach der Spruchstellenentscheidung zu den Kostenerstattungsverfahren nach § 105 SGB X reduzierte sich die Forderung auf 19.102,11 EUR. Über diesen Betrag wurde 2013 ebenfalls eine Sollstellung in WAUS angelegt. Die Forderung war also „doppelt“ ins Soll gestellt. Nach Zahlungseingang wurde versäumt, die ursprüngliche Sollstellung über 30.389,74 EUR auszubuchen. Der Sollabgang wurde zwischenzeitlich veranlasst.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>8. Geschäftspartner 508611358: Im Jahr 2005 ist eine Mietkaution in Höhe von rund 2 TEUR als Darlehen bewilligt worden. Der Leistungsempfänger ist zwischenzeitlich in ein anderes Bundesland verzogen, eine Sicherung des Darlehens ist nicht erfolgt. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen zur Einziehung der Forderung seither veranlasst worden sind; die letzte aktenkundige Maßnahme ist eine Behördenauskunft nach § 29 a MG aus dem Jahr 2010.</p> <p>Bei den Forderungen aus Transferleistungen werden auch Positionen für die sogenannte „Mündelbuchhaltung“ ausgewiesen.</p> <p>1. Der laut WAUS-Umsatzliste vom 17.01.2012 für das Haushaltsjahr 2011 im Rahmen der Mündelbuchhaltung ausgewiesene Anteil an der Gemeinschaftskasse beträgt 120.126,04 EUR, im Jahresabschluss 2011 sind diesbezüglich Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von jeweils 57.035,48 EUR bilanziert worden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind künftig Vor- und Hauptbuchhaltung im Hinblick auf den Anteil an der Gemeinschaftskasse abzustimmen.</p> <p>2. Der noch nicht weitergeleitete Anteil an der Gemeinschaftskasse ist im Jahresabschluss als Verbindlichkeit aus Transferleistungen bilanziert worden.</p> <p>Da es sich bei den noch nicht weitergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach Maßgabe der §§ 1712 ff. BGB nicht um Transferaufwand sondern um haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen handelt ist der noch nicht weitergeleitete Anteil an der Gemeinschaftskasse den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.</p> <p>3. Das nach § 1806 BGB vom Landkreis verwaltete Mündelvermögen wird nach Angaben der Verwaltung außerhalb der automatisierten Buchführung überwacht. Zwar ist eine Bilanzierung nicht notwendig, gleichwohl ist das Mündelvermögen im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen. Dies sollte künftig durch entsprechende Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss erfolgen.</p>	<p>Ziffer 8 Geschäftspartner 508611358 Die mit Bescheid vom 31.08.2005 darlehensweise bewilligte und mit Beleg vom 02.09.2005 ausbezahlte Mietkaution für die Wohnung im Münchener Ring 3, Unterschleißheim wurde nicht gesichert. Auf den Aktenvermerk vom 15.04.2010 /1981 wird verwiesen. Der Geschäftspartner ist am 08.03.2013 verstorben. Der damalige Vermieter wird über die Verwendung bzw. den Verbleib der Kautions befragt.</p> <p>Die Höhe des Mündelvermögens wird beginnend ab dem Jahresabschluss 2013 im Anhang zum Jahresabschluss gesondert aufgeführt und nachgewiesen.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Übernahme der „Mündelgelder“ in die Eröffnungsbilanz 2011.</p> <p>Anlässlich der Umstellung auf SoJuHKR erfolgte eine fallbezogene Auswertung des Datenbestands im Bereich der Mündelbuchhaltung. Die daraus abgeleiteten Werte wurden für die weitere Verbuchung zugrunde gelegt. Noch aus WAUS stammende Fehler wurden berichtigt.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Soziale Angelegenheiten Einrichtungsauswahl</p> <p>Die gezielte Auswahl der am besten geeigneten Einrichtung zur Sicherstellung der notwendigen Hilfe für den behinderten Menschen dient sowohl dem Hilfeempfänger in Form einer bestmöglichen Betreuung und Hilfestellung als auch den Interessen des Leistungsträgers an einer effektiven und wirtschaftlichen Hilfeleistung. Sie ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung der Hilfe. Aus diesem Grund sollte die Geeignetheit der Einrichtung oberste Priorität haben, d. h. das Leistungsangebot der Einrichtung sollte bestmöglich mit dem Bedarf des behinderten Menschen übereinstimmen. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Einrichtungen sind in diesen Abwägungsprozess dann weitere Aspekte, wie z. B. die ortsnahe Unterbringung hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten oder die Kosten der Unterbringung einzubeziehen. Die Gründe, weshalb eine bestimmte Einrichtung oder ein Leistungserbringer im Einzelfall belegt wurde, waren nicht immer aktenkundig. Auch war i. d. R. nicht nachvollziehbar, welche Einrichtungen in die Auswahl einbezogen wurden. Zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Korruptionsprävention ist künftig auf eine entsprechende Dokumentation der Auswahlentscheidung zu achten.</p> <p>Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den notwendigen Lebensunterhalt, der den Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel des SGB XII) entspricht und insoweit vorrangig ist, sowie den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind Teil des notwendigen Lebensunterhalts und werden in Höhe der durchschnittlichen</p>	<p>Die Wahl einer geeigneten Einrichtung ist ein wichtiger Bestandteil unseres Fallmanagements. Da es aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention und § 9 Abs. 2 SGB XII im Bereich der Eingliederungshilfe ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht gibt, ist es essentiell, möglichst frühzeitig einen Kontakt zu den Leistungsberechtigten aufzubauen. Unter anderem aus diesem Grund wurde im Jahr 2011 ein sozialpädagogischer Fachdienst mit Beratungsstelle für behinderte Menschen im Sachgebiet Eingliederungshilfe eingerichtet. Dieser wird zunehmend in Anspruch genommen, sodass die Suche nach einer geeigneten Einrichtung von uns in vielen Fällen eng begleitet werden kann. Regelmäßig wird auch der Medizinisch-Pädagogische Dienst bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung eingebunden. Die Auswahl an Einrichtungsträgern ist im Landkreis Reutlingen bei allen 3 Behinderungsarten begrenzt. Da wir stets eine sozialraumnahe Unterbringung anstreben, kommen in vielen Fällen nur wenige bzw. oft auch nur eine Einrichtung in Betracht. Als Teil unseres Fallmanagements und als grundlegendes Instrument der Steuerung der Hilfen ist die Einrichtungsauswahl stets ein wichtiges Thema.</p> <p>Wenn mehrere geeignete Einrichtungen infrage kommen, wird die Suche und Wahl der Einrichtung grundsätzlich in der Dokumentation des sozialpädagogischen Fachdienstes (Beratungsstelle) und ggf. in Aktenvermerken und Gesamtplangesprächen dokumentiert. Damit künftig in jedem Einzelfall der Abwägungsprozess zur Einrichtungsauswahl aktenkundig wird, haben wir die in allen Neufällen zu verwendenden Prüfbögen um einen entsprechenden Passus „Grund für die Wahl der Einrichtung“ erweitert.</p> <p>Inzwischen wurde im Landkreis Reutlingen eine aktuelle Datenerhebung durchgeführt und mit Verfügung vom 18.05.2015 die Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt auf 370 EUR festgesetzt. Die Warmmiete wird künftig im Rahmen der Überprüfung der Mietobergrenze im Landkreis Reutlingen ebenfalls geprüft und bei Bedarf angepasst.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe festgelegt. Dieser Wert liegt seit Jahren (mindestens 2005) unverändert bei 327 EUR. Eine Überprüfung des Werts ist laut Angaben der Verwaltung zwischenzeitlich erfolgt, die geplante Anhebung auf 360 EUR aber zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abschließend umgesetzt worden. Mit Blick auf die ab 01.01.2014 vollständige Kostenübernahme des Bundes für die Grundsicherungsleistungen und der damit verbundenen Entlastung bei der kommunal finanzierten Sozialhilfe sollte die Anpassung zeitnah erfolgen. Dabei sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes zur Bundesauftragsverwaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Sonderlastenausgleich für die Förderung der Kleinkindbetreuung</p> <p>Der Landkreis hat in den Jahren 2009 bis 2013 im kommunalen Finanzausgleich Zuweisungen zur Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG in Höhe von insgesamt rund 3,3 Mio. EUR erhalten. Die für die Zuweisung maßgeblichen Kinderzahlen werden vom Tagesmütterverein nach Überprüfung der Zahlen durch die Verwaltung an das Statistische Landesamt gemeldet. Die Verwaltung hat die der Zuweisung zugrunde liegende Verteilung der Kinderzahlen auf die Betreuungszeiten während der Prüfung nicht belegen können. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Meldungen des Tagesmüttervereins entsprechend des belegten und nicht nach dem tatsächlich genutzten Betreuungsumfang erfolgen. Die gemeldeten Zahlen sind mit den jeweiligen FAG-Bescheiden abzugleichen, etwaige Differenzen umgehend mit dem Statistischen Landesamt abzuklären. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit der FAG-Leistungen gem. § 11 Abs. 1 GemKVO vom Feststeller ohne begründende Nachweise nicht abschließend beurteilt werden kann, dieser aber die Ordnungsmäßigkeit, d. h. die sachliche Begründetheit sowie die richtige Berechnung der Einzelpositionen und der Summenbildung des der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Sachverhalts zu verantworten hat.</p>	<p>Zwischen der Kreiskämmerei und dem Kreisjugendamt wurde ab sofort Folgendes vereinbart:</p> <p>Die Mitteilungen im kommunalen Finanzausgleich gehen bei der Kreiskämmerei ein und werden zur Prüfung an das Kreisjugendamt weitergeleitet.</p> <p>Das Kreisjugendamt erhält die vom Tagesmütterverein an das Statistische Landesamt gemeldeten Zahlen mit Stichtag 01.03. eines Kalenderjahres bereits so aufgeschlüsselt, dass das Kreisjugendamt eine Prüfung vornehmen kann, ob die Zahlen mit dem FAG-Bescheid übereinstimmen. Gibt es Abweichungen, erfolgt eine Klärung seitens des Kreisjugendamtes mit dem Tagesmütterverein und dem Statistischen Landesamt.</p> <p>Das Kreisjugendamt bestätigt dann gegenüber der Kreiskämmerei die Richtigkeit der Angaben im FAG-Bescheid bzw. stimmt bei Unstimmigkeiten das weitere Vorgehen mit der Kreiskämmerei ab.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Personalwesen Mehrarbeitsvergütungen</p> <p>Der Landkreis hat seit 2009 an verschiedene Beamte Mehrarbeitsvergütungen gewährt. Nachweise darüber, dass die Voraussetzungen nach § 65 LBesGBW vorgelegen haben, waren nicht aktenkundig.</p> <p>Die besoldungsrechtlichen Vorgaben sind künftig zu beachten. Auf die Möglichkeit für herausragende besondere Einzelleistungen Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW zu gewähren, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Eingruppierung Reinigungspersonal</p> <p>Die nach dem Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD (01.10.2005) neu eingestellten Reinigungskräfte sind grundsätzlich in Entgeltgruppe 2 eingruppiert worden. Die vorgenommenen Eingruppierungen waren nicht tarifgerecht. Nur vorhandene Reinigungskräfte waren im Rahmen der Überleitung in Entgeltgruppe 2 zu überführen, während Neueinstellungen seither grundsätzlich in Entgeltgruppe 1 vorzunehmen sind. Insofern handelt es sich um übertarifliche Eingruppierungen, die vorrangig durch geeignete Maßnahmen abzubauen sind. Soweit sie beibehalten werden sollen, ist über diese (generelle) übertarifliche Eingruppierung ein Beschluss des zuständigen Gremiums zu fassen.</p> <p>Überleitung in Entgelttabelle S</p> <p>Bei der stichprobenweisen Überprüfung von Überleitungsberechnungen des sozialpädagogischen Personals in die Entgelttabelle S wurde festgestellt, dass in zwei Fällen die Stufensteigerungen/Stufenlaufzeiten nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 1 TVÜ-VKA i. V. m. § 16 TVöD entsprochen haben.</p> <p>Bei vor bzw. während der Überleitung in die Entgelttabelle S in Elternzeit befindlichen Mitarbeiterinnen war festzustellen, dass entgegen den tariflichen Bestimmungen die Stufenlaufzeiten nicht unterbrochen worden sind.</p> <p>Die Einstufungen bzw. systemseitigen Eingaben in dvv.Personal sind, insbesondere in Hinblick auf die noch bevorstehenden Stufenaufstiege, zu</p>	<p>Die besoldungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Mehrarbeitsvergütung bei Beamten werden auch künftig beachtet. Den Hinweis auf die Möglichkeit für herausragende besondere Einzelleistungen Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW zu gewähren, nehmen wir dankend an und werden das Nähere zur Gewährung von Leistungsprämien prüfen.</p> <p>Ob die seitherige übertarifliche Eingruppierung der Reinigungskräfte künftig durch geeignete Maßnahmen abgebaut oder die Einstellung in Entgeltgruppe 2 durch einen entsprechenden Beschluss der zuständigen Stelle verfügt wird, ist derzeit noch offen. Die Entscheidung in dieser Frage hängt von dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Bereich der Reinigungskräfte ab. Bis zur Entscheidung werden Neueinstellungen in EG 1 vorgenommen.</p> <p>Die beanstandete Überleitung von zwei sozialpädagogischen Mitarbeitern in die Entgelttabelle S, hinsichtlich der vorzeitigen Stufensteigerung/zu kurzen Stufenlaufzeit, wird korrigiert.</p> <p>Die versäumte Unterbrechung der Stufenlaufzeiten von drei, bei der Überleitung in die Entgelttabelle S, in Elternzeit befindlichen Kolleginnen wird ebenfalls korrigiert. Auch prüfen wir unseren übrigen Bestand auf vergleichbare Fallkonstellationen und nehmen hierbei ggf. erforderliche Korrekturen vor. In diesem Zusammenhang prüfen wir auch die Möglichkeit der Rückforderung nach § 37 TVöD sowie die Anmeldung eines</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>korrigieren. Die Rückforderung von Überzahlungen im Rahmen der Ausschlussfrist nach § 37 TVöD sowie die Anmeldung bei der Vermögensschadenversicherung darüber hinausgehender Zahlungen sind zu prüfen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, auch den weiteren Personalbestand hinsichtlich vergleichbarer Fallkonstellationen sowie bei ggf. noch bestehenden Unterbrechungen unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und die ggf. erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.</p> <p>Beteiligungsverwaltung</p> <p>Beachtung von Vorlagepflichten</p> <p>Der Beschluss zur Gründung bzw. Errichtung der MVZ II GmbH wurde abschließend in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kreiskliniken GmbH am 29.11.2012 gefasst, nachdem der Landkreis bzw. die Kreiskliniken GmbH die Gründung der MVZ II GmbH im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Kreiskliniken GmbH als nicht wesentlich eingestuft haben. Letztendlich ist kein entsprechender Kreistagsbeschluss gefasst worden, welcher unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen gewesen wäre.</p> <p>Mit Blick auf § 108 GemO i. V. m. § 105a Abs. 1 GemO besteht für etwaige Wesentlichkeitskriterien i. S. v. § 103a Nr. 3 GemO bzw. § 12 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags der Kreiskliniken GmbH kein Raum, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Beurteilung der Wesentlichkeit bei Unternehmensgründungen bzw. Beteiligungen lediglich eine Momentaufnahme darstellt. Die Gemeindeordnung enthält weder für das Zustimmungserfordernis einer Kommune nach § 105a Abs. 1 GemO noch die Vorlagepflicht nach § 108 GemO eine Geringfügigkeitsgrenze. § 103a Nr. 3 GemO bezieht sich auf Regelungen im Gesellschaftsvertrag einer GmbH und ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.</p> <p>Der Landkreis hat auf geeignete Weise (z. B. in entsprechender Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und/oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher Regelwerke sowie ggf. klarstellender Regelungen in der Hauptsatzung)</p>	<p>Vermögensschadens.</p> <p>Zur Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) wurde nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juli 2009 der Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH vom 13. Dezember 2004 in § 2 Absatz 2 wie folgt geändert bzw. ergänzt:</p> <p>„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie der Betrieb Medizinischer Versorgungszentren gemäß § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Band V.“</p> <p>Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt.</p> <p>Mit dem Beschluss vom 27.07.2009 hat der Kreistag den Kliniken die Möglichkeit eingeräumt, dort wo es notwendig und für die Versorgung der Bevölkerung des Landkreises sowie der Bevölkerung angrenzender Landkreise erforderlich ist, Medizinische Versorgungszentren gründen zu können. Der Beschluss des Kreistags vom 27.07.2009 ist als Vorratsbeschluss im Sinne des Prüfberichts der GPA vom 09.04.2015 zu werten. Eine Beschlussfassung des Kreistags für die Gründung des MVZ II GmbH war daher auch aus diesem Grund nicht erforderlich.</p> <p>Die Gründung des MVZ II GmbH wird dem Regierungspräsidium noch angezeigt.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>sicherzustellen, dass künftig für alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Beteiligung oder Veräußerung von (auch mittelbaren) Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform entsprechende Kreistagsbeschlüsse gefasst und diese rechtzeitig vor deren Vollzug unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbesondere Begrenzung auf bestimmte Gesellschaften und Aufgabenbereiche, zeitliche und betragsmäßige Begrenzungen, jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über realisierte Projekte) auch sog. „Vorratsbeschlüsse“ des Kreistags (ersetzt die ansonsten notwendigen einzelnen Kreistagsbeschlüsse und diesbezüglichen Vorlagen gemäß § 108 GemO) im Zusammenhang mit mittelbaren Beteiligungen möglich sind.</p> <p>Wirtschafts- und Finanzpläne</p> <p>Die von der Kreiskliniken GmbH aufgestellten Wirtschafts- und Finanzpläne haben nicht allen Bestimmungen des anzuwendenden Eigenbetriebsrechts entsprochen (vgl. z. B. keine Berücksichtigung von Abschreibungen und Anlagenabgänge, Jahresfehlbeträgen, Auflösungen von Ertragszuschüssen bzw. Sonderposten und Finanzierungsfehlbeträgen aus Vorjahren in den Vermögens- und Finanzplänen). Für die MVZ GmbH und die MVZ II GmbH haben zurzeit der überörtlichen Prüfung noch keine Wirtschafts- und Finanzpläne 2014 ff. vorgelegen. Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaften künftig gesellschaftsvertragskonform in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres Wirtschaftspläne aufstellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde legen. Ergänzend hierzu sowie zur evtl. Weiterleitung an die Geschäftsführungen der Gesellschaften wird auf den GPA-Geschäftsbericht 2000, Ziffer 6.2 „Wirtschaftsplanung bei kommunalen Unternehmen“ und die GPA-Mitteilung 11/2010, Az. 51.621.3; 431.5; 801.052; 902.00 „Wirtschaftspläne der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ verwiesen.</p>	<p>Die Thematik wurde mit der Kreiskliniken Reutlingen GmbH erörtert und wird künftig beachtet.</p>



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72076 Tübingen

Landratsamt Reutlingen
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

Tübingen 06.12.2016
Name Christian Deigner
Durchwahl 07071 757-3208
Aktenzeichen 14-8/2244.4-2 Lkr. Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen
in den Haushaltsjahren 2009 - 2011**

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 09.04.2015, Az.: 1S-7759/1
Stellungnahme des Landkreises vom 30.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.04.2015 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen des Landkreises als erledigt gelten, mit **Ausnahme** der Feststellung Randnummer 32.

zu Rdnr. 32 (Liquide Mittel)

Die Differenz von rd. 42 TEUR zwischen den in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ausgewiesenen liquiden Mitteln und dem letzten kameralen Kassenbestand zum 31.12.2010 ist von der Verwaltung nicht aufgeklärt worden. Nach Darstellung des Landkreises stammt die Differenz vermutlich aus Verarbeitungsfehlern unter dem ADV-Verfahren FIWES-Classic. Eine Aufklärung ist nicht mehr möglich, da die Ursachen für die Entstehung der Differenz eventuell sogar Jahrzehnte zurückliegen.

Zur Auswirkung auf die kameralen Kassenabschlüsse sind keine Ausführungen erfolgt. Nachdem eine weitere Klärung der festgestellten Differenz nicht erfolgt ist, ist die Prüfungsfeststellung unerledigt und der ordnungsgemäße Nachweis der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz insoweit mit einem Vorbehalt zu versehen.

Ergänzend wird noch folgender Hinweis gegeben:

zu Rdnr. 26 (sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden)

Die auf den Landkreis entfallenden Anteile am Zweckverband KIRU (151.698,78 EUR) und die vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen mitgeteilten Vermögensumlagen bzw. -anteile (Stand 31.12.2014: 472.788,11 EUR bzw. 31.12.2015: 456.051,01 EUR) sollten noch in die Vermögensrechnung des Landkreises aufgenommen werden. Andernfalls müssten die Rückzahlungen der Vermögensumlagen des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Warthausen an den Landkreis von zuletzt rd. 17 TEUR/Jahr weiterhin unzutreffender Weise im Ergebnishaushalt veranschlagt und in der Ergebnisrechnung gebucht werden. Im Übrigen ist in der 2. Auflage des Bilanzierungsleitfadens i. d. F. von August 2014 unter Ziffer 2.2.1 klargestellt worden, dass mit dem Begriff der „Verwertbarkeit“ eine „abstrakte Verwertbarkeit“ gemeint ist. Die Anwendung einer dauernden Wertminderung (Ziffer 2.3.7 des Bilanzierungsleitfadens) kommt insofern ebenfalls nicht in Betracht, da der Landkreis nie vorhatte, aus den Zweckverbänden KIRU und Tierkörperbeseitigung Warthausen auszuscheiden.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen


Christian Deigner

Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 2666
72016 Tübingen

Verwaltungsdezernat

Bearbeitung:
Herr Klett
Durchwahl 480-1120
Telefax 480-1807
Zimmer Nr. 1.09
Schulstr. 26

E-Mail :
W.Klett@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14-8/2244.4-2 Lkr. Reutlingen

Unser Aktenzeichen
11/1-kt-rin

Datum
10.02.2017

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009-2011
Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.12.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Erlass vom 06.12.2016 nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Rdnr. 32 (Liquide Mittel)

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde strikt darauf geachtet, dass nur die Werte in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden, die auch verifizierbar waren. Dies trifft insbesondere auf die Ermittlung des Bestandes an liquiden Mitteln zu.

Der tatsächliche Bestand an liquiden Mitteln wurde durch Zählung und Ermittlung der Bankbestände und Schwebeposten nachgewiesen und so auch in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 eingebucht.

In die kamerale Berechnung durch die GPA zum 31.12.2010 wurde neben Barmitteln und Rechnungsabgrenzungsposten auch die Position „Kassenbestand/Istmehrausgaben“ aufgenommen. In den kameralen Kassenbestand fließen nicht nur die (gezählten) liquiden Mittel wie Bargeld und Bankbestände ein, sondern sämtliche auch nicht zahlungsrelevante Ist-Buchungen. Der kamerale Kassenbestand ist somit keine reine Zählgröße sondern eine im Zuge des Jahresabschlusses ermittelte Rechengröße. Barbestände und Bankkonten werden dagegen täglich im Rahmen des Tagesabschlusses gezählt und mit dem Buchungsstand im Rechnungswesen abgeglichen. Mögliche Differenzen werden dabei erkannt, aufgeklärt und bereinigt.

Das kamerale Rechnungswesen war bis zur Umstellung auf die Doppik im Jahr 2011 über 30 Jahre das führende Rechnungswesen, zunächst unter dem Verfahren „Fiwes-Classic“ und ab 2005 unter „SAP-Kameral“.

Dabei kam es im Laufe der Jahre einige Male zu Verarbeitungsfehlern, die letztendlich auch Auswirkungen auf den errechneten Kassenbestand haben konnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Bereinigung von Buchungs- oder Verarbeitungsfehlern trotz aller Kontrollen und Abgleiche Fehler unerkannt geblieben sind oder die Korrektur selbst fehlerhaft war. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurde in den durchgeführten örtlichen und überörtlichen Prüfungen stets bestätigt.

Aus den dargelegten Gründen halten wir daher den Vorbehalt zum ordnungsgemäßen Nachweis der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz für nicht gerechtfertigt.

zu Rdnr. 26 (sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden)

Zweckverband KIRU

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2011 wurden hinsichtlich der Vermögensbewertung die zu diesem Zeitpunkt bekannten und geltenden Rechtsvorschriften und Leitfäden angewandt.

Im Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (Fassung: Januar 2011) heißt es auf Seite 14

1.3 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe, d.h. es gibt kein Wahlrecht zwischen z.B. verschiedenen Entwurf Fassungen.

Somit ist die 2. Auflage des Bilanzierungsleitfadens (Fassung: August 2014) für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Reutlingen nicht einschlägig.

Zum Ansatz und zur Bewertung von Mitgliedschaften bei Zweckverbänden heißt es im Bilanzierungsleitfaden (Fassung: Januar 2011) auf Seite 75:

3.2 Ansatz und Bewertung von Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Gemeinden aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Gemeinde (vgl. Abschn. 2.1.1)...

Gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) (Stand: 01.01.2013) hat das ausscheidende oder kündigende Mitglied keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

Somit ist der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) nicht selbstständig verwertbar und damit auch nicht zu bilanzieren.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen

Durch den Landkreis Reutlingen wurden im Zeitraum 1985 bis 2009 insgesamt 12 Zahlungen einer Vermögensumlage an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen geleistet.

Im Haushalt des Landkreises Reutlingen wurden alle diese Zahlungen als „Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckverbände und dgl.“ verbucht.

Gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (vgl. auch Bilanzierungsleitfaden (Fassung: Januar 2011) Seite 87).

Mit Beschluss vom 23.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0462) hat der Kreistag einstimmig beschlossen, dass gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung auf den Ansatz der vor dem 01.01.2011 geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet wird.

Daher sind unserer Ansicht nach die Vermögensumlageanteile des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Warthausen nicht zu bilanzieren und somit auch nicht in die Vermögensrechnung des Landkreises aufzunehmen.

Daneben hat nach § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen (Stand: 10.12.2001) ein ausscheidendes Verbandsmitglied keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

Somit ist auch der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen nicht selbständig verwertbar und damit auch nicht zu bilanzieren.

Die Rückzahlungen von Vermögensumlageanteile durch den Zweckverband werden beim Landkreis als außerordentliche Erträge ausgewiesen und verbucht.

Wir bitten Sie daher Ihren Erlass vom 06.12.2016 nochmals zu prüfen und anzupassen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pflumm
Verwaltungsdezernent



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72014 Tübingen

Landratsamt Reutlingen
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

Tübingen 08.11.2017
Name Christian Deigler
Durchwahl 07071 757-3208
Aktenzeichen K 14-8/2244.4-2 Lkr. Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen
in den Haushaltsjahren 2009 - 2011**

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 09.04.2015, Az. 1S-77591

Stellungnahme des Landkreises vom 30.12.2015

Erlass des Regierungspräsidiums vom 06.12.2016, Az. 14-8/2244.4-2 Lkr. Reutlingen

Stellungnahme des Landkreises vom 16.02.2017, Az. 11/1-kt-rin

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 06.12.2016 die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 abgeschlossen.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.04.2015 getroffenen Feststellungen konnten aufgrund der Stellungnahme und der Zusagen des Landkreises – mit **Ausnahme** der Feststellung Randnummer 32 – als erledigt gelten. Zudem wurde zu Randnummer 26 ein ergänzender Hinweis gegeben.

Mit Schreiben vom 16.02.2017 hat der Landkreis Reutlingen zum Erlass des Regierungspräsidiums Stellung genommen. Nach interner Prüfung und Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt kann (ergänzend zu den Ausführungen im Erlass vom 06.12.2016) hierzu folgende Rückmeldung gegeben werden:

Zu Rdnr. 32 (Liquide Mittel)

Auch im Schreiben vom 16.02.2017 können vom Landkreis keine Aussagen zur Aufklärung der bei der Prüfung festgestellten Differenz von 42 TEUR zwischen den in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ausgewiesenen liquiden Mitteln und dem letzten kameralen Kassenbestand zum 31.12.2010 gemacht werden.

Insoweit ist die Prüfungsfeststellung zwar weiterhin nicht erledigt. Da eine Aufklärung im Nachhinein nicht mehr möglich ist, sind allerdings keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

Zu Rdnr. 26 (sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden)

Der im Erlass vom 06.12.2016 gemachte ergänzende Hinweis zur Bilanzierung der Zweckverbandsbeteiligungen am KIRU und der Tierkörperbeseitigung Warthausen hat keine Auswirkungen auf die eigentliche Abschlussbestätigung i. S. v. § 114 Abs. 5 GemO.

Der Erlass des Regierungspräsidiums vom 06.12.2016 behält daher uneingeschränkt seine Gültigkeit.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen


Christian Deigner